

E 5155 1968/12/2

*Le Chef de l'Office de guerre pour l'industrie et le travail
du Département de l'Economie publique, P. Renggli,
à la Division du Commerce du Département de l'Economie publique*

Copie

L Re/DS

Bern, 26. April 1940

Gemäss Ihrem Schreiben vom 25. April¹ hat heute die in Aussicht genommene Besprechung stattgefunden, an welcher teilnahmen Herr Minister Dr. Sulzer, Herr Oberst Fierz, Herr Direktor Homberger, Herr Dr. Kohli vom Politischen Departement und Herr Stadler.

Auf Grund einlässlicher Aussprache war man allseits einig, dass die Formulierung, wie sie im englischen Entwurf zu einem «Draft-agreement» vorliegt², unannehmbar sei. Insbesondere wurde betont, dass die Schweiz keine materielle Garantie für die Einhaltung privater Lieferungsverträge übernehmen könne, schon deshalb nicht, weil oft bei schweizerischen Unternehmern das Bestreben besteht, zuviel zu versprechen.

Andererseits ist man einig darüber, dass es im Interesse unseres Exportes wünschbar wäre, eine Verständigung zu finden, und dass eine ganz allgemeine Erklärung, wie sie in Paris abgegeben wurde, den Engländern wohl nicht genüge. Es ist auch zuzugeben, dass für die kriegführenden Mächte die Einhaltung bestimmter Lieferungsprogramme für Kriegsmaterial so wichtig ist, dass das Bestreben, eine bestimmte Zusicherung zu erhalten, verständlich scheint. Es schien den Anwesenden ferner wünschbar, diese Zusicherung nicht in den Vertrag selbst aufzunehmen, sondern sie in eine separate Note zu kleiden. Ihr Inhalt könnte ungefähr dahin gehen, dass die Schweiz keineswegs die Absicht habe, die Ausführung von Aufträgen, für welche die Kriegstechnische Abteilung die Ausführungsbewilligung erteilt hat, durch nachträgliche Eingriffe der Behörden zu erschweren oder zu verzögern. Es scheint nicht unmöglich, für

1. *Non reproduit; cf. E 7110 1967/32/821 Grossbritannien.*

2. *Reproduit en annexe.*



bewilligte Aufträge die Erteilung der Ausfuhrbewilligung in bestimmte Aussicht zu stellen, wobei immerhin ein Vorbehalt formuliert werden muss, dahingehend, dass wenn die militärische Sicherung der Schweiz es unerlässlich macht, Massnahmen, welche die Sicherung des eigenen Landes erfordert, durch höchste militärische oder zivile Instanzen ergriffen werden können.

Herr Direktor Homberger hat es übernommen, für diesen Gedanken eine Formulierung zu suchen, die nachher noch intern abgeklärt werden muss. Erst nachher soll mit Herrn Setchell Fühlung genommen werden. Herr Direktor Homberger wird auch Herrn Prof. Keller über das Ergebnis der heutigen Besprechung orientieren.

Im Laufe der Diskussion wurde betont, dass es wünschbar wäre anzudeuten, dass die Auftraggeber dafür einzustehen haben, dass das notwendige Rohmaterial zur Ausführung der Aufträge der schweizerischen Industrie zur Verfügung gestellt wird.

Der englische Entwurf spricht nicht nur von Rüstungsaufträgen, für welche in Zukunft seitens der Kriegstechnischen Abteilung die Ausführungsbewilligung erteilt wird, sondern auch von früher bewilligten Aufträgen, die teilweise in die Friedenszeit zurückgehen können. Herr Oberst Fierz glaubt aber, dass bei der Erteilung der Bewilligung vorsichtig genug vorgegangen sei, sodass man keinen Vorbehalt für solche ältere Bewilligungen zu machen brauche. Immerhin wird dieser Punkt von der Kriegstechnischen Abteilung noch genauer überprüft werden müssen.

In Zukunft wird die Kriegstechnische Abteilung bei Erteilung der Ausführungsbewilligung sich jeweilen mit der zuständigen Fachsektion des Kriegs-Industrie-und-Arbeits-Amtes in Verbindung setzen, wie sie dies übrigens schon bis jetzt gewöhnlich getan hat, damit auch vom Standpunkt der schweizerischen Versorgung aus nicht zu viel versprochen wird.

Selbstverständlich ist, dass auch in Zukunft formell eine Ausfuhrbewilligung eingeholt werden müssen, schon mit Rücksicht auf die Kontrolle. Dies ist aber eigentlich auch nach dem englischen Wortlaut (I des Entwurfes) vorgesehen.

Ferner wird es nicht möglich sein, inbezug auf erforderliche Dispensationen für die Ausführung dieser Aufträge Bindungen einzugehen, wie sie der englische Entwurf vorsieht. Es könnte höchstens erwogen werden, ob man diesbezüglich zugestehen wollte, dass Dispensationsgesuche in gleicher Weise behandelt würden wie solche für schweizerische Lieferungen. Besser wäre es aber, wenn man diesen Punkt überhaupt weglassen würde.

ANNEXE

DRAFT AGREEMENT BETWEEN SWITZERLAND AND
THE UNITED KINGDOM³

«(1) The Government of the Swiss Federal Council will do everything in its power to facilitate and increase the import from the United Kingdom into Switzerland and Liechtenstein of available goods and materials for Swiss consumption.

(2) The Government of the Swiss Federal Council undertake, with regard to all contracts already placed or hereafter to be placed in Switzerland by the British Admiralty, War Office, Air Ministry and Ministry of Supply, that the Swiss Government, by giving its approval for the placing of a contract with a Swiss firm by any of the said Government departments, undertake the following obligations:

(I) To grant all necessary export licences.

(II) To do nothing which might prevent the full performance of the contract by the form concerned and/or by its sub-contractors by any requisition or commandeering action, or by any interference by or on behalf of any authority under the control of the Swiss Government, or by giving unreasonable priority to Swiss Government orders.

(III) To exempt from military service without interruption for the duration of the contract all the labour personnel necessary for the performance of the contract.

In order to ensure a division of priority in orders satisfactory to both parties, the Swiss Government agree that by granting approval for the placing of a contract, they recognize that the delivery dates in the contract can be fulfilled without interference with the priority desired by the Swiss Government for its own orders.

(3) The Government of the Swiss Federal Council recognizing the importance to the United Kingdom of the due fulfilment of Admiralty contracts Nos. C.P. 32768/39 and 54461/39 made with the Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon and, having regard to the fact that these contracts were placed before the outbreak of war, undertake that the following additional provisions shall be applicable to these contracts:

(a) That the minimum programme of deliveries shown below (which can be fulfilled by Oerlikon under the conditions at present existing) shall not be interfered with or delayed on account of new or increased Swiss Government orders, or on account of further increases in priority for existing Swiss orders, placed on Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon or on any of its sub-contractors engaged on the British Admiralty contracts.

Programme of Deliveries (Minimum)

	<i>Month.</i>	<i>No. delivered.</i>
1940	February	30
	March	60
	April	80
	May	100
	June	100
	July	100
	August	100
	September	130

Thereafter at 130 per month until completion.

(b) That if it is found possible to exceed the above minimum programme by means of additional manufacturing capacity arranged by Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon for this purpose, then the British contracts shall be permitted to have the full benefit thereof.

3. *Le texte du Draft Agreement figure en annexe d'une lettre (non reproduite) de Sulzer à Renggli, Fierz, Werthmüller, Koehlin et Stadler du 25 avril (E 5155 1968/12/2).*

2 MAI 1940

651

(c) That the Swiss Government shall afford all necessary facilities for the delivery with the guns ordered under the two Admiralty contracts referred to in ...3 above of a corresponding amount of ammunition ordered under the said contracts.

That where the Swiss Government themselves are a sub-contractor to Oerlikon for ammunition components, they will supply these in sufficient quantities to enable deliveries of ammunition to be made in accordance with the provision of the preceding paragraph.

Nothing in the two preceding paragraphs shall be taken to apply to the supply of Nitro-Cellulose propellant, with regard to which it is recognized that special circumstances exist which render supply by Swiss Government difficult.»⁴

4. *Sulzer commente le Draft Agreement de la façon suivante:* Von der Stellungnahme der Schweiz zu diesen Vertragsklauseln hängt der befriedigende Abschluss der gegenwärtigen Verhandlungen weitgehend ab, die sich, wie wir von Herrn Prof. Keller hören, in bezug auf die Exportpostulate der Schweiz auf gutem Wege befinden. England ist bereit uns gegenüber seiner bisherigen Einstellung wesentliche Konzessionen einzuräumen.